

Deutsche Uhrmacher-Zeitung.



Insertions-Preis:
pro 4gespaltene Petit-Zeile
oder deren Raum
25 Pfg.

Arbeitsmarkt pro Petit-Zeile
20 Pfg.
Erscheint
monatlich 2 Mal.

Alle Correspondenzen sind
an die Expedition
Berlin SW., Markgrafenstr. 105
zu richten.

Abonnements-Preis:
pro Quartal
im deutsch. und österr.
Postverbände
Rm. 1,50;
für Kreuzbandsendung
Rm. 1,75
pränumerando.
Bestellungen nehmen alle
Postanstalten
und Buchhandlungen an.
Kreuzbandsendungen sind
bei der
Expedition zu bestellen.

Organ des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher.

Verlag und Expedition bei R. Stäckel, Berlin SW., Markgrafen-Strasse 105 I Trp.

XI. Jahrgang.

Berlin, den 15. November 1887.

No. 22.

Inhalt: Ist der Uhrmacher verpflichtet, über den Ein- und Verkauf gebrauchter Uhren ein Kontrollbuch, ein sog. Trödelbuch, zu führen? — Neuer Sperrkegel für Taschenuhren. — Neues System elektrisch-symphatischer Wechselstromuhren. — Ueber Zeitrechnungs- und Kalenderwesen. VII. — Aus der Werkstatt (Die Holzklupe, Rollstuhl zum Gebrauch ohne Drehbogen oder Schwungrad). — Kleinere Beiträge zur Geschichte der Uhrmacherkunst. — Vermischtes. — Briefkasten. — Anzeigen.

Die Herren Streifband-Abonnenten erhalten die heutige Nummer in zwei Sendungen.

Ist der Uhrmacher verpflichtet, über den Ein- und Verkauf gebrauchter Uhren ein Kontrollbuch, ein sog. Trödelbuch, zu führen?

Die vorliegende Frage wird bei dem grössten Theil unserer Leser gewiss Befremden erregen, da sie sich wohl kaum zusammenreimen können, auf Grund welcher gesetzlicher Bestimmungen der Uhrmacher zur Führung eines Kontrollbuches über den Ein- und Verkauf getragener Uhren, eines sog. Trödelbuches, in welches die Polizeibehörde zu jeder Zeit Einsicht nehmen kann, verpflichtet wäre. Es erscheint kaum glaublich, dass gesetzliche Bestimmungen, welche lediglich auf den Betrieb des Trödelgeschäftes (Handel mit gebrauchten Kleidern, mit altem Metallgeräth und dergl. mehr) Bezug haben, auch auf den Betrieb des Uhrmachergeschäfts angewendet werden könnten, und dennoch ist es an verschiedenen Orten vorgekommen, dass den Uhrmachern zugemuthet worden ist, sich diesen Bestimmungen zu unterwerfen.

Die Reichsgewerbeordnung schreibt in § 35 vor, dass der Trödelhandel zu untersagen ist, wenn Thatfachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun, und nach § 38 der Gewerbeordnung sind die Centralbehörden befugt, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die den Trödelhandel betreibenden Personen ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrolle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben.

Auf Grund der angeführten Gesetzesparagrafen wurde von den Central- und Provinzialbehörden unterm 18. März 1885 eine Verordnung erlassen, nach welcher denjenigen Geschäftsleuten, welche den Trödelhandel betreiben, die Verpflichtung auferlegt wird, ein nach einem bestimmten Schema eingerichtetes Buch über ihre Ein- und Verkäufe zu führen, welches ab und zu über die rechtmässigen Eintragungen von den Polizeiorganen kontrollirt und abgestempelt werden soll.

Obwohl nun in dieser Verordnung ebenfalls nur vom Trödelhandel die Rede ist, so wurde dieselbe doch von einigen Behörden dahin ausgelegt, dass die darin enthaltenen Bestimmungen auch auf den Betrieb des Uhrmachergeschäfts angewendet werden müssen, weil die Uhrmacher ausser neuen Uhren auch alte ankaufen, im Tausch annehmen und wieder verkaufen.

Eine derartige Auslegung jener Verordnung fand ausser in mehreren anderen Orten auch in Hildesheim statt. Die dortigen Uhrmacher wurden auf

höhere Anordnung seitens der städtischen Polizeibehörde aufgefordert, zur Kontrolle über den Ein- und Verkauf alter Uhren ein sog. Trödelbuch anzulegen. Herr Kollege Oppenheimer daselbst hielt sich jedoch nach der Reichsgewerbeordnung hierzu nicht verpflichtet und kam daher trotz wiederholter Mahnungen der Aufforderung der Polizeibehörde nicht nach. Infolge dieser Weigerung wurde derselbe von der dortigen Polizeidirektion zu 3 Mark Strafe verurtheilt. Herr Oppenheimer liess sich indess nicht einschüchtern, sondern legte gegen das Strafmandat Berufung ein, und hat somit die peinliche Frage: „ob die Uhrmacher beziehentlich ihres Geschäftsbetriebes auf die Anschauung einzelner Behörden hin ohne Weiteres in die Kategorie der Trödler gestellt werden können“ zur gerichtlichen Entscheidung gebracht, wofür wir unserem Kollegen im allgemeinen Interesse zu besonderem Danke verpflichtet sind.

Wir geben die darüber geführten gerichtlichen Verhandlungen nun ausführlich wieder.

Bei Erhebung und Begründung der Anklage in der Schöffengerichtssitzung am 8. September suchte der Amtsanwalt darzulegen, dass das betreffende Gesetz eine ganz ausgezeichnete Tendenz verfolge, es solle nämlich mit demselben eine zuverlässigere Kontrolle als bisher über gestohlene oder unredlich erworbene Uhren geführt werden. Er habe bei Erörterung der Angelegenheit ausserhalb dieses Saales den Eindruck empfangen, als ob die Uhrmacher an dem Titel Trödel oder Trödelbuch Anstoss genommen, (selbstverständlich!) jede beleidigende oder verdächtigende Absicht bei dieser Massnahme sei aber von vornherein ausgeschlossen. Das Gesetz in seinem thatsächlichen Wortlaut spreche allerdings nur: „wer den Trödelhandel etc. etc. betreibt“ —; allein nach eingeholter Information bei dem Herrn Regierungspräsidenten (vom 26. August 1885) habe letzterer dahin interpretirt, dass die Uhrmacher der Regel nach als Trödler im Sinne des Gesetzes angesehen werden sollen und es seien, so führte der Amtsanwalt weiterhin aus, die Gesetze doch dazu geschaffen und gegeben, um befolgt zu werden. — Aus diesen Gründen beantrage er „Aufrechterhaltung des Gesetzes zur Führung des vorgeschriebenen Buches, die Bestätigung der verhängten Strafe sowie Tragung der Kosten für die heutige Verhandlung.“

Herr Koll. Oppenheimer trat dagegen zunächst mit der bestimmten Erklärung auf, dass er überhaupt alte Uhren, von denen das hier in Frage kommende Gesetz handle, nicht einkaufe, am allerwenigsten aber von unbekanntem Personen, selbst wenn ihm durch den Ankauf ein